Satzung der Siedlergemeinschaft Bruchhöfe 1932

Gültig ab 15.03.2017

1. Name und Sitz

1.1 Die Gemeinschaft führt den Namen "**Siedlergemeinschaft Bruchhöfe**" und hat ihren Sitz in Krefeld.

1.2 Sie wird im nachfolgenden Text „Siedlergemeinschaft" genannt.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck der Siedlergemeinschaft ist die Förderung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, in dem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird.
Die Siedlergemeinschaft fördert und verwirklicht diesen Satzungszweck insbesondere durch:
Veranstaltungen wie Sommer-bzw. Siedlerfest, Nikolaus- bzw. Weihnachtsfeiern,
Gratulation zu besonderen Anlässen wie Hochzeiten (auch Silber und Gold),
besondere Geburtstage der Mitglieder sowie deren Lebenspartner zum 70sten , zum 75sten und ab dem 80sten Geburtstag jährlich,
Sammlung mit dazugehöriger Kondolenzkarte bei Tod eines Mitglieds für Kranz,
sonstigen Grabschmuck oder vergleichbaren Alternativen durch die Nachbarn.

2.2 Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig.

2.3 Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft bei angemessenen Anlässen (siehe 2.1).

2.4 Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

2.5 Die Siedlergemeinschaft ist parteipolitisch wie konfessionell unabhängig.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Begriff Mitglied ist wie folgt definiert:
Als ein Mitglied zählt die Familiengemeinschaft.
Als Familiengemeinschaft ist hier die angemeldete Person incl. Lebenspartner und Kinder bis zum 18. Lebensjahr gemeint.

3.2 Jedes Mitglied besitzt bei Abstimmungen eine Stimme.

3.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen mittels Mitgliedsantrag.
Mitglied der Siedlergemeinschaft kann jeder mit Wohnsitz in der Siedlung Bruchhöfe werden, der die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft durch seine Mitgliedschaft unterstützen will.

3.4 Die Aufnahme in die bestehende Siedlergemeinschaft erfolgt durch den Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

3.5 Die Aufnahme kann im Verlauf des ganzen Kalenderjahres erfolgen.
Mit der Aufnahme ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags von, zur Zeit 10,00 € für ein Kalenderjahr fällig.

3.6 Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

3.7 Mit der Aufnahme in die Siedlergemeinschaft erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Siedlergemeinschaft als bindend an.

3.8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Wohnsitzwechsel oder Tod.
Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
Bei Tod eines Mitglieds kann der Lebenspartner die Mitgliedschaft fortsetzen.

3.9 Der Vorstand hat das Recht den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen, wenn es das Wohl und Ansehen der Siedlergemeinschaft schädigt, gegen Bestimmungen der Satzung verstößt, trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.
Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich spätestens zum 30.06. jeden Jahres durch Barzahlung oder Überweisung zu entrichten.

4.2 Die Mitglieder der Siedlergemeinschaft werden gebeten Erfahrungen und Anregungen einzubringen, die für die Belange der Siedlergemeinschaft und ihrer Mitglieder von Bedeutung sein können.

4.3 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

5. Organe

Die Organe der Siedlergemeinschaft sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat

Die Tätigkeit der Organmitglieder als solche ist ehrenamtlich. Entstandene Kosten und Ausgaben sind zu erstatten.

6. Vorstand

6.1 Der geschäftsführende Vorstand der Siedlergemeinschaft besteht aus:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
1. Kassenwart
2. Kassenwart
Schriftführer

6.2 Darüber hinaus können als Beirat bis zu vier Beisitzer gewählt werden.

6.3 Der Vorstand der Siedlergemeinschaft vertritt die Siedlergemeinschaft nach außen in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

6.4 Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben.

6.5 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder und die Beisitzer einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter führt.
(Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt, bei Ausscheiden des 1.Vorsitzenden entscheidet das Los)

6.6 Ein Vorstandsmitglied sowie Beisitzer kann bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

6.6 Der Vorstand bleibt im Amt bis eine Neuwahl vorgenommen wird.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in Form einer Jahreshauptversammlung, vom Vorstand im ersten Kalenderhalbjahr einberufen.
Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich zu erfolgen.

7.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme, die von der angemeldeten Person oder vom Lebenspartner abgegeben werden kann. Die Ausübung des Stimmrechts kann von einem Mitglied auf eine andere Person übertragen werden und muss bei einer Abstimmung schriftlich vorliegen. Eine Anwesende oder ein Anwesender darf nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Siedlergemeinschaft es erfordert oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

7.4 Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des Vorstands. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

7.5 Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Zu Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks der Siedlergemeinschaft ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden beim Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt bzw. ein Bewerber nicht gewählt.

7.6 Der Jahreshauptversammlung ist vorbehalten:
- Wahl des Vorstandes und des Beirates
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
- Bestimmung des Mitgliedsbeitrages
- Änderung der Satzung
- Auflösung der Gemeinschaft

7.7 Abstimmung und Wahlen:
Wahlen und Abstimmungen sind, wenn dies von anwesenden Mitgliedern verlangt wird, geheim abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand,

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfe der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen,
welches vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Dieses Protokoll ist spätestens 10 Tage nach der Versammlung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

8. Kassenprüfer

8.1 Die Siedlergemeinschaft hat zwei Kassenprüfer. Diese werden bei der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand und dem Beirat nicht angehören.
Es wird in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt, der andere bleibt für ein zweites Jahr.
Der ausscheidende Kassenprüfer darf sich nicht direkt zur Neuwahl stellen.
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers obliegt es dem Vorstand für einen Ersatzprüfer zu sorgen, der bis zur Neuwahl die Aufgabe übernimmt.

8.2 Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kasse vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Ergebnisse der Versammlung mitzuteilen.
Die Kassenprüfung erfasst die Ordnungsmäßigkeit der Belege und Buchungen.

9. Auflösung

9.1 Die Auflösung der Siedlergemeinschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9.2 Die Auflösung kann nur bei gleichzeitiger Entlastung des Vorstandes, insbesondere der Kassierer, durch die Versammlung erfolgen.

9.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Siedlergemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks geht das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Fördervereine
der *Schule an Haus Rath,* Neukirchener Str. 1-3 in 47829 Krefeld und
des *Kindergartens,* Neuhofweg 25 in 47829 Krefeld.

9.4 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt,
sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

10. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom:

Datum: 15.03.2017 in Kraft

1.Vorsitzender: _____ 2.Vorsitzender: _____

Schriftführer: _____ 1. Kassierer: _____ 2. Kassierer: _____